

Verordnung der Bundesregierung

Aufhebbare Einhundertste Verordnung zur Änderung der Einfuhrliste — Anlage zum Außenwirtschaftsgesetz —

A. Zielsetzung

- Anpassung der Einfuhrliste an das geänderte Warenverzeichnis für die Außenhandelsstatistik zum 1. Januar 1987;
- Umsetzung der Textilhandelsabkommen der Europäischen Gemeinschaft mit einzelnen Lieferländern im Rahmen des neuen Welttextilabkommens zum 1. Januar 1987;
- Reduzierung der Einfuhrkontrollmeldungen und übersichtlichere Darstellung der Meldefälle durch Hinweise in der Einfuhrliste.

B. Lösung

Änderung der Einfuhrliste

C. Alternative

keine

D. Kosten

keine

Zugeleitet mit Schreiben des Bundeskanzlers — 121 (421) — 651 09 — Ei 100/87 — vom 8. Januar 1987 gemäß § 27 Abs. 2 des Außenwirtschaftsgesetzes.

Verkündet am 30. Dezember 1986 im Bundesanzeiger Nr. 241.

Federführend ist der Bundesminister für Wirtschaft.

Einhundertste Verordnung zur Änderung der Einfuhrliste — Anlage zum Außenwirtschaftsgesetz —

Auf Grund des § 27 Abs. 1 Satz 1 und 2 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 und 3, § 10 Abs. 2 und 3 und § 26 Abs. 1 des Außenwirtschaftsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7400-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, von denen § 26 Abs. 1 und § 27 Abs. 1 und 2 durch das Gesetz vom 6. Oktober 1980 (BGBl. I S. 1905) neu gefaßt worden sind, verordnet die Bundesregierung und auf Grund des § 27 Abs. 1 Satz 1 und 2 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 und 3, §§ 5, 10 Abs. 2 bis 4 des Außenwirtschaftsgesetzes der Bundesminister für Wirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Auswärtigen und dem Bundesminister der Finanzen:

Artikel 1

Die Einfuhrliste — Anlage zum Außenwirtschaftsgesetz — in der Fassung der Verordnung vom 19. Dezember 1985 (BAnz. S. 15429), zuletzt ge-

ändert durch die Verordnung vom 13. November 1986 (BAnz. S. 15810), erhält die Fassung der Anlage*).

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 51 Abs. 4 des Außenwirtschaftsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1987 in Kraft.

*) Die Einfuhrliste in der Fassung der Anlage zur Einhundertsten Verordnung zur Änderung der Einfuhrliste ist als Beilage zum Bundesanzeiger Nr. 241 veröffentlicht.

Begründung**A. Allgemeines**

Die Einfuhrliste folgt dem Schema des deutschen Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik. Sie muß zum 1. Januar 1987 wegen statistischer Änderungen, die sich über das ganze Verzeichnis erstrecken, neu gefaßt werden. Die rein statistischen Änderungen beruhen auf der Weiterentwicklung des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik der Europäischen Gemeinschaften (NIMEXE) und sind insoweit bindend. Materielle Änderungen sind hiermit nicht verbunden.

Erstmalig werden in der neuen Einfuhrliste einzelne Waren bezeichnet, bei deren Einfuhr eine Einfuhrkontrollmeldung erforderlich ist. Bisher waren die meldepflichtigen Waren gruppen- oder kapitelweise in der Außenwirtschaftsverordnung (AWV) zusammengefaßt. Die Zahl dieser Waren ist aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung erheblich verringert worden, so daß künftig zwei Millionen Einfuhrkontrollmeldungen im Jahr entfallen werden. Die verbliebenen meldepflichtigen Waren sind zur Erleichterung der Übersicht in der Einfuhrliste kenntlich gemacht worden.

Eine Reihe von materiellen Änderungen ergeben sich aus den bilateralen Textilabkommen, welche die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft 1986 im Rahmen des neuen Welttextilabkommens mit wichtigen Lieferländern abgeschlossen hat. Insgesamt wurden mehr Waren bzw. Lieferländer aus der Selbstbeschränkung und damit aus dem System der Doppelkontrolle (Exportlizenz durch Lieferland, Einfuhrdokument beim Einfuhr-EG-Mitgliedstaat) herausgenommen als neu einbezogen.

Meßbare Auswirkungen der Verordnung auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau sind nicht zu erwarten. Die Verringerung der Anzahl der Einfuhrkontrollmeldungen senkt zwar den Verwaltungsaufwand der Importeure; jedoch geht davon kein merklicher Einfluß auf die Preisgestaltung aus. Das gleiche gilt für die Gesamtbilanz der neuen Textilregelungen, die ein gewisses Mehr an Liberalisierung ergibt. Die preisdämpfende Wirkung, die von den liberalisierten Einfuhren ausgeht, ist angesichts des großen Umfangs der Textilimporte der Bundesrepublik Deutschland im einzelnen nicht nachzuweisen.

B. Im einzelnen**Artikel 1**

Die Einfuhrliste enthält folgende wesentliche Änderungen gegenüber der bisherigen Fassung:

I. Anwendung der Einfuhrliste

1. Die neue Nummer 5 weist auf den aus Anlaß des Beitritts Spaniens und Portugals zu den Europäi-

schen Gemeinschaften neu geschaffenen „Ergänzenden Handelsmechanismus“ (EHM) hin, der für die in der Beitrittsakte vorgesehene Übergangszeit für bestimmte Waren angewendet wird.

Die Anwendung des Mechanismus ist bei Erzeugnissen des Weinsektors und Frühkartoffeln aus Spanien (sowohl Waren spanischen Ursprungs wie Drittlandserzeugnisse umfassend) durch Artikel 81 der Beitrittsakte angeordnet. Die Grundregeln für die Anwendung ergeben sich aus der Verordnung (EWG) Nr. 569/86 des Rates vom 25. Februar 1986 (ABl. EG Nr. L 55 S. 106). Die Durchführungsbestimmungen sind in der Verordnung (EWG) Nr. 574/86 (ABl. EG Nr. L 57 S. 1) enthalten. Die einzelnen Anwendungsfälle sind in Spalte 4 der Einfuhrliste mit den Anmerkungen 25 und 26 hinter der Angabe „EHM“ gekennzeichnet.

2. Die neue Nummer 14 weist darauf hin, daß die bisher ausschließlich in § 27 a AWW angeordnete Verpflichtung zur Abgabe einer Einfuhrkontrollmeldung nunmehr zum Teil in der Einfuhrliste — durch die Angabe „EKM“ in Spalte 5 — ausgedrückt ist. Diese Art der Kennzeichnung wird vor allem für Waren verwandt, die in den Zuständigkeitsbereich des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten fallen, ferner auch für Waren des gewerblichen Bereichs, deren Einfuhr eine Urhebervergütungspflicht auslösen könnte. Im übrigen ergibt sich die Meldepflicht weiterhin aus § 27 a AWW.

II. Warenliste**1. Anmerkungen**

- a) Die Anmerkung 25 weist auf die Anwendung des Ergänzenden Handelsmechanismus auf Waren mit Herkunft aus Spanien hin, wo bei nach Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 574/86 vom 28. Februar 1986 (ABl. EG Nr. L 57 S. 1) sie eine solche Herkunft haben, wenn sie — alternativ —
 - spanischen Ursprung haben,
 - sich in Spanien im freien Verkehr befinden,
 - dort im aktiven Veredelungsverkehr gewonnen worden sind und für sie dort Anteilzoll erhoben worden ist.

Für solche Waren ist eine EHM-Lizenz zu beantragen. Die Anmerkung 26 weist darauf hin, daß über den Fall der Anmerkung 25 hinaus Drittlandserzeugnisse in den Ergänzenden Handelsmechanismus einbezogen werden, die nicht die „Herkunft aus Spanien“ im vorstehenden Sinne aufweisen. Für sie ist eine EHM-Einfuhrlizenz zu beantragen.

- b) Die Anmerkung 27 weist auf die Einfuhrlizenzpflicht hin, wie sie auch nach dem EG-Beitritt Portugals noch besteht (vgl. Artikel 272 Abs. 1 der Beitrittsakte — ABl. EG 1985 Nr. L 302 — in Verbindung mit Verordnung [EWG] Nr. 3183/80 der Kommission vom 3. Dezember 1980 — ABl. EG Nr. L 338 S. 1).
- c) Die Anmerkungen 55, 72 und 102 werden wie folgt gefaßt:
„— Nicht ausgenutzte Anmerkung —“.
Kolumbien, Mexiko und Uruguay sind ab 1. Januar 1987 gegenüber den Europäischen Gemeinschaften nur noch zu Konsultationen in bezug auf ihre Textilausfuhren verpflichtet, nicht mehr zu Ausfuhrbeschränkungen.
- d) Die Anmerkungen 63 und 66 sprechen ein Genehmigungserfordernis zu Überwachungszwecken aus, zu der die Bundesrepublik Deutschland nach Artikel 115 EWG-Vertrag für Waren der Kategorie 1 aus Pakistan bzw. der Kategorie 4 aus Thailand ermächtigt worden ist.
- e) Die Anmerkungen 69, 82, 84, 86 und 99 werden wie folgt gefaßt:
„— Nicht ausgenutzte Anmerkung —“.
Die o. g. Anmerkungen alter Fassung waren bei Warennummern angebracht, wo sich die Regelung für Einfuhren nach passiver Veredelung und im sogenannten Vollgeschäft unterschieden. Dieser Unterschied soll ab 1. Januar 1987 entfallen.

2. Textilkategorien

Die Textilkategorien wurden 1986 wegen Änderungen der NIMEXE und unter Gesichtspunkten des Sachzusammenhangs neu geordnet und den bilateralen Textilverhandlungen der Europäischen Gemeinschaft mit den Lieferländern zugrunde gelegt. Die Einfuhrliste enthält die neue Fassung.

3. Warenliste im einzelnen

- a) Bei den Warennummern 0702 200 und, soweit es sich um Erzeugnisse aus Kirschen handelt, 2007 099, 2007 150, 2007 910 bis 2007 934 wird in Spalte 4 ein Hinweis auf die Lizenzpflicht eingetragen, wie sie durch Verordnung (EWG) Nr. 1838/86 des Rates vom 12. Juni 1986 (ABl. EG Nr. L 159 S. 1) eingeführt wurde.
- b) Bei den Waren der Textilkategorien 15 B und 73 (des bisherigen Schemas) wurde der Anmerkungshinweis 92, der eine Genehmigung zu Überwachungszwecken für Waren mit Ursprung in Südkorea auch im EG-Binnenverkehr gemäß Artikel 115 EWG-Vertrag vorsah, gestrichen. Eine Erneuerung der Ermächtigung zur Überwachung war nicht beantragt worden.
- c) Im gesamten Abschnitt XI (Textil) wurden die Anmerkungshinweise überarbeitet, um dem neuen Kategorienschema (s. vorstehende Nr. 2.) und den in den bilateralen Textilverhandlungen vereinbarten Aufhebungen bzw. Neueinführungen von Beschränkungen Rechnung zu tragen.
- d) Bei einigen Waren der Kapitel 85, 91 und 92 wurden weitere Einfuhrkontrollmeldungen vorgesehen, um Einfuhren, die urhebervergütungspflichtig sein können, überhaupt oder genauer zu erfassen (§ 20 a Urheberrechtswahrnehmungsgesetz i. V. mit § 54 Urheberrechtsgesetz).

Artikel 2

Diese Vorschrift enthält die Berlin-Klausel.

Artikel 3

Diese Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Verordnung.